

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

187

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen zur Förderung von Investitionen der kommunalen Gebietskörperschaften zur Einführung des Digitalfunks bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), § 7 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG), § 19 Abs. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) und § 20 a Abs. 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO Zuwendungen zur Förderung der Einführung des Digitalfunks bei den kommunalen BOS.

1.2 Programmziele:

- Anpassung der Funktechnik der Einheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes an den Stand der Technik,
- Aufrechterhaltung der überörtlichen und institutionsübergreifenden Zusammenarbeit durch Herstellung der Kompatibilität der Funksysteme,
- Sicherung der Kommunikation bei länderübergreifenden Hilfe- und Unterstützungsleistungen innerhalb und außerhalb Thüringens,
- Realisierung einer landesweit möglichst einheitlichen technischen Ausstattung mit Digitalfunk.

Zuwendungszweck:

Umrüstung der nichtpolizeilichen BOS auf Digitalfunk, einschließlich der Ausstattung von Feuerwehreinsetzungszentralen nach ThürFwOrgVO mit luftgebundenen ortsfesten Funkanlagen.

Indikatoren:

Zur Beurteilung der Zielerreichung ist, beginnend ab dem Jahr 2017, regelmäßig zum Jahresende der aktuelle Migrationsfortschritt zu dokumentieren. Das Programmziel ist erfüllt, wenn das in der „*Funktechnischen und funkbetrieblichen Richtlinie für die nichtpolizeilichen BOS*“ definierte Ausstattungssoll für BOS-Digitalfunktechnik landesweit implementiert ist.

Als Messgrößen dienen hierbei die Anzahl der ausgelieferten Funkgeräte bei den bereits ausgestatteten BOS im Verhältnis zum Gesamtbedarf aller auszustattenden BOS des Freistaats bzw. die entsprechende prozentuale Veränderung des Ausstattungsgrades dieser Faktoren.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

Ausgaben des Brand- und Katastrophenschutzes für die Erstausrüstung

- mit digitalen Handsprechfunkgeräten einschl. Funkzubehör (Faustmikrofonlautsprecher, Gerätetrageeinrichtungen, Batterieladetechnik),
- mit Fahrzeugfunkgeräten, einschließlich Funkzubehör und Kfz-Migration,
- der auf Kreisebene zu etablierenden Dezentralen Technischen Servicestellen mit der für die Geräteprogrammierung notwendigen Soft- und Hardware,
- der Zentralen Leitstellen, Feuerwehreinsetzungszentralen nach FWOrgVO und Fernmeldebetriebsstellen der Katastrophenschutzstäbe mit ortsfesten Funkanlagen (luftgebunden), einschl. Anpassungsleistungen von Leitstellenarbeitsplätzen sowie
- Prüfleistungen zur Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen (elektromagnetische Umweltverträglichkeit) und

Ausgaben für die Erstausrüstung von Fahrzeugen der Notfallrettung und des Krankentransportes sowie von Fahrzeugen der Berg- und Wasserrettung, wenn

- es sich um Notarzteinsatzfahrzeuge oder Rettungs-, Kranken- oder Intensivtransportfahrzeuge handelt und diese innerhalb des Förderprogramms nicht zur Wandlung anstehen oder
- die Fahrzeuge zum Einsatz in der Versorgungsstufe II (größere Notfallereignisse) eingeplant sind oder
- die lückenlose Aufrechterhaltung der Kommunikation nur durch Bereitstellung von Digitalfunktechnik an den Durchführenden des bodengebundenen Rettungsdienstes gesichert werden kann.

2.2 Nicht förderfähig sind:

- die drahtgebundene Anbindung von Zentralen Leitstellen an die Vermittlungsstellen des Bundes,
- die Beschaffung von Funktechnik aus kommunalen Vertragsquellen oder gebrauchten bzw. geleasteten Funkgeräten in Verbindung mit Kfz-Einbauleistungen von anderen Dienstleistern,
- die Funkmehrausrüstung, die nicht dem Ausstattungssoll der „*Funktechnischen und funkbetrieblichen Richtlinie für die nichtpolizeilichen BOS*“ entspricht, es sei denn, im Vorfeld wurde eine Einzelfallentscheidung auf Basis einsatztaktischer Erfordernisse bei der Bewilligungsbehörde eingeholt,
- im Ausstattungskonzept aufgeführte *optionale* Ausstattungsmerkmale, sofern hierfür kein konkreter fachlicher, einsatztaktischer oder sicherheitstechnischer Bedarf begründet werden kann bzw. wirtschaftlichere Alternativen bestehen,
- Aufwendungen für Garantieverlängerungsverträge,
- Nebenleistungen, die im Zuge der Kfz-Migration anfallen, z. B. Reparatur, für die Digitalfunkmigration nicht erforderlicher Ortswechsel von Analogfunktechnik, Beschaffung von Ersatz-Batterien bzw. Batterie-Erhaltungssystemen sowie sonstige Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht mit der originären Digitalfunkmigration im Zusammenhang stehen,

- die Umrüstung von Einsatzfahrzeugen, die nicht mehr aktiv im Einsatz verwendet werden oder die in den nächsten 24 Monaten zur Wandlung anstehen, es sei denn, im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde überprüft, ob die finanziellen und technischen Aufwände, die mit dem vollständigen Einbau der digitalen Funktechnik einhergehen, im Verhältnis zur erwarteten Restnutzungsdauer des Kfz wirtschaftlich erscheinen sowie

- Bauleistungen für ortsfeste Funkanlagen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung erfolgt erst dann, wenn die Antragsteller im Rahmen des Förderantrags erklären, dass sie am digitalen BOS-Funk teilnehmen, die Bedingungen für die Teilnahme und Nutzung beachten sowie die Weisungshoheit der Autorisierten Stelle Thüringen¹ anerkennen.
- 4.2 Der Einbau von Funktechnik in die Einsatzfahrzeuge ist nur zuwendungsfähig, wenn bei der Montage die einschlägigen Gesetze, Richtlinien und technischen Vorschriften beachtet werden und vor Abnahme der Leistung die elektromagnetische Verträglichkeit nachgewiesen wird.
- 4.3 Investitionen für Handsprechfunktechnik und Fahrzeugeinbauleistungen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie auf dem vom Freistaat Thüringen ausgeschriebenen Rahmenvertrag basieren sowie dem festgestellten Bedarf und den einschlägigen Fahrzeugnormen (EN, DIN) entsprechen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- 5.2 Es wird Anteilsfinanzierung gewährt, d. h. als Zuwendung wird nur ein bestimmter prozentualer Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt.
- 5.3 Die Höhe des Anteils der Zuwendung ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 3 des ThürBKG auf 70 % sowie gem. § 20 a Abs. 2 ThürFAG auf 30 % und somit insgesamt auf 100 % der förderfähigen Kosten festgelegt.
- 5.4 Die Berechnung der Ausgaben erfolgt auf Basis der durch den Zuwendungsempfänger „sachlich richtig“ gezeichneten Kopie der Original-Endabrechnung des Leistungserbringers. Bei Leistungen im Zusammenhang mit der Kfz-Migration sind zudem die Original-Protokolle „Einbaubesprechung“ und „Kfz-Übergabe-/Übernahmebeleg“ vorzulegen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk – Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung – ThürLHO –), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

Förderanträge im Zusammenhang mit der Kfz-Migration sind fahrzeugspezifisch aufzuschlüsseln.

Für Neufahrzeuge sind nur die Gerätebeschaffungskosten förderfähig. Die Geräte sind hierfür gemäß dem Ausstattungssoll aus dem Rahmenvertrag zu beziehen.

Bei Zuwendungen für Fahrzeuge der Notfallrettung und des Krankentransportes sowie der Berg- und Wasserrettung verbleiben die Handsprech- und Fahrzeugfunkgeräte im Eigentum des Aufgabenträgers. Der Aufgabenträger inventarisiert die Technik und gibt sie zweckgebunden an den Durchführenden mittels Beleg weiter.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Umrüstkongingente Förderzusagen erteilt. Die Landkreise leiten diese dann an die betreffenden kreisangehörigen Gemeinden weiter.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden reichen vor Beginn der Beschaffungsmaßnahme (nach der Einbaubesprechung) ihren Antrag, einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen (Art und Anzahl der umzurüstenden Kfz, Bedarfsbegründung für funktionsbezogene Ausstattung bzw. Sonderausrüstung) beim zuständigen Landratsamt ein. Sie sind dort auf Vollständigkeit zu prüfen. Eigene Anträge der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sind direkt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Durchführende des bodengebundenen Rettungsdienstes meldet seinen Bedarf dem zuständigen Aufgabenträger. Der Aufgabenträger prüft für jedes umzurüstende Fahrzeug, ob ein unter der Ziffer 2.1 dieser Vorschrift genanntes Kriterium zutrifft und beantragt die Zuwendung einschließlich der oben genannten erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde.

Nach Abschluss jeder einzelnen Beschaffungsmaßnahme bzw. Kfz-Umrüstung sind die sachlich und rechnerisch richtig gezeichnete Kopie der Originalrechnung, die Protokolle „Einbaubesprechung“ und „Kfz-Übergabe-/Übernahmebeleg“ sowie der Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der vorgezogene Maßnahmebeginn ist förderunschädlich, sofern die Bewilligungsbehörde nichts anderes bestimmt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

Die Bewilligung ergeht nach Prüfung der Anträge und erfolgt durch Bescheid.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuwendungsbeträge nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und Vorlage der zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO an die Zuwendungsempfänger aus.

Für ein beschleunigtes Auszahlungsverfahren ist die Ziffer 7.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO einschlägig.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis für die Verwendung der Zuwendung hat vergleichbar nach Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften durch Verwendungsnachweis (ANBest-GK) zu erfolgen. Die Bewilligungsbehörde trifft hierzu weiter gehende Regelungen.

¹ Landes-Betriebsstelle für den Digitalfunk BOS mit Sitz im Landeskriminalamt Thüringen

8 Zielerreichungskontrolle

Die Fördermaßnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Erfurt, 01.08.2016

Udo Götze

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 02.08.2016
Az.: VIS 2298-2/2015
ThürStAnz Nr. 35/2016 S. 1103 – 1105

LANDESVERWALTUNGSAMT**188****Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Schleusingen und den Gemeinden Bischofrod und Nahetal-Waldau**

Vom 3. August 2016

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

(1) Der Beschluss des Kreistages Suhl über die „Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten“ vom 10. März 1983, Nr. 104/83, der zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2015 (ThürStAnz Nr. 33/2015 S. 1358) geändert worden ist, wird, soweit er das Wasserschutzgebiet der

Wassergewinnungsanlage:

„Stadt Schleusingen Quelle am Haardwald“
betrifft, aufgehoben.

(2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird, soweit er das Wasserschutzgebiet der

Wassergewinnungsanlage:

„Gemeinde Benshausen Ortsteil Keulrod Quelle I und II“,
davon die „Quelle II Keulrod“, betrifft, aufgehoben.

(3) Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird, soweit er das Wasserschutzgebiet der

Wassergewinnungsanlage:

„Gemeinde Hinternah Hammergraben“
betrifft, aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die örtliche Lage der in Artikel 1 Abs. 1 und 2 aufgehobenen Wasserschutzgebiete in der Gemarkung Gottfriedsberg der Stadt Schleusingen und in der Gemarkung Keulrod der Gemeinde Bischofrod im Landkreis Hildburghausen ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000, die aus den Kartenblättern 1 und 2 besteht. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Fläche des in Artikel 1 Abs. 1 aufgehobenen Wasserschutzgebietes, die sich künftig außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet, ist in der Übersichtskarte, Kartenblatt 1, schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt.

(3) Die Lage der in Artikel 1 Abs. 2 aufgehobenen Wassergewinnungsanlage ist in der Übersichtskarte, Kartenblatt 2, symbolhaft durch ein Quadrat, umgeben von einem Kreis mit Pfeil von unten, dargestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 3. August 2016

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 03.08.2016
Az.: 440-4522-3325/2009-16069043
ThürStAnz Nr. 35/2016 S. 1105 – 1107

Es folgen 2 Karten